

Der Bundesrat hat als Mitglieder der Verwaltungskommission der Berset-Müller-Stiftung für eine Amtsdauer von 4 Jahren (1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1964) gewählt:

Die Herren Paul Dubi, Gemeinderat, Bern (Präsident); Alfred Bächtold, Reallehrer, Schaffhausen; Frau Prof. Gertrud Liver-Fankhauser, Liebefeld/Bern; Frau Hedwig Merz, Sekundarlehrerin, Bern; und Herrn Alfred Repond, Direktor der beruflichen Fortbildungsschule, Freiburg.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich: an die Kosten der Waldzusammenlegung «Kyburg», in der Gemeinde Kyburg;
2. Wallis: an die Kosten der Wiederaufforstung und Verbauung «Riedholz-Zubenbach», in der Gemeinde Kippel.

5455

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Nachtrag zum Verzeichnis¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Tessin

Neue Ermächtigung:

13. Cassa rurale die Coldrerio.

Bern, den 9. Februar 1961.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Notifikation

Zappalorto Luciano, geb. 13. Dezember 1939, italienischer Staatsangehöriger, Metallarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in Gossau, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Chur verurteilte Sie am 4. Januar 1961 auf Grund des am 17. November 1960 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 11; 75, 76 Ziffer 3; 82 Ziffer 5; 85 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 216 Franken. Zuzufolge der förmlichen und unbedingten Anerkennung des Übertretungsstatsbestandes konnte diese Busse gemäss Artikel 92 des Zollgesetzes zu einem Drittel erlassen und damit auf 144 Franken ermässigt werden. Ausserdem haben Sie die Kosten der Untersuchung von 12,45 Franken zu bezahlen.

Die Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion anfechten.

Bern, den 9. Februar 1961.

Eidgenössische Oberzolldirektion

5455

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern ist erschienen:

Vom Bund anerkannte Krankenkassen und Tuberkulose-Versicherungsträger

Statistik 1949—1958

(Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 301
Herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt,
Bern 1960)

Aus dem Inhalt: Die Versicherten und die Versicherungsträger; Der Finanzhaushalt der Kassen; Die Morbiditätsverhältnisse; Die Tuberkuloseversicherung mit Anhang A: Formeln zur Morbiditätsanalyse; B: Tabellen; C: Graphische Darstellungen.

Der Bericht kann beim Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 3, zum Preis von Fr. 10.— bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1961
Date	
Data	
Seite	287-288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.